

Tanzsportclub Casino Oberalster e.V. Hamburg

Satzung

Gültig ab 07. April 2008

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen Tanzsportclub Casino Oberalster e.V. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2) Sitz des Vereins und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Hamburg.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren.
- 2) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.
- 3) Der Verein ist Mitglied bei folgenden anderen Vereinen:
 1. Hamburger Tanzsport-Verband e.V. (HATV), Fachverband im Hamburger Sportbund e.V. (HSB);
 2. Hamburger Sportbund e.V. (HSB);
 3. Deutscher Tanzsportverband e.V. (DTV), Spitzenverband im Deutschen Sportbund e.V. (DSB);
 4. Deutscher Rock'n Roll Verband e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gültigen Bestimmungen der Abgabenordnung zur steuerlichen Gemeinnützigkeit. Die Voraussetzungen für die steuerliche Gemeinnützigkeit werden regelmäßig vom zuständigen Finanzamt geprüft.
- 2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, der Sportverbände oder anderer Einrichtungen dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Es wird unterschieden zwischen erwachsenen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 2) Mitglied kann jede Person durch eine schriftliche Beitrittserklärung werden; Jugendliche bedürfen einer Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter. Ehrenmitglieder können nur durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- 3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 2) Austreten kann ein Mitglied jederzeit durch eine schriftliche an den Vorstand gerichtete Erklärung. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende.
- 3) Beim Tod des Tanzpartners ist eine sofortige Kündigung möglich. Die Beitragspflicht entfällt vom nächsten Monat an.
- 4) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt und dem Mitglied zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Ausschließungsgrund ist insbesondere ein erheblicher Verstoß gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen seiner Organe. Der Bescheid über den Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats der Schiedsausschuss schriftlich angerufen werden. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Die Beitragsverpflichtung für das laufende Quartal bleibt bestehen.
- 5) Ein Ausschluss ist vom Vorstand auszusprechen, wenn ein Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate im Verzug ist und nach schriftlicher Mahnung innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen nicht gezahlt hat. Eine Beitragspflicht für das laufende Quartal bleibt bestehen.

§ 6 Beiträge

- 1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge. Ihre Höhe wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
- 2) Die Aufnahmegebühr wird mit der ersten Beitragszahlung erhoben. Die monatlichen Mitgliedsbeiträge werden jeweils zur Mitte eines Quartals per Bankeinzug eingezogen bzw. sind bis zu diesem Zeitpunkt auf das Vereinskonto zu entrichten (Überweisung oder Bareinzahlung).
- 3) Ehrenmitglieder werden von der Zahlung von Vereinsbeiträgen freigestellt.
- 4) Anderweitige Zahlungsverpflichtungen können dem Grunde und der Höhe nach nur von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 7 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden durch Sportunfälle. Jedes Mitglied genießt jedoch Versicherungsschutz im Rahmen eines vom HSB abgeschlossenen Sportunfall- und Haftpflichtversicherungsvertrages. Dieser kann beim Vorstand jederzeit eingesehen werden.

§ 8 Organe des Vereins

1) Mitgliederversammlung

Sie bestimmt die allgemeinen Richtlinien des Vereins und nimmt die sich aus der Satzung ergebenden Rechte wahr.

2) Vorstand

Ihm obliegt neben den in der Satzung ausdrücklich angegebenen Aufgaben die Geschäftsführung unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

3) Schiedsausschuss

Er hat das satzungsmäßige Verhalten des Vorstandes zu überwachen und in den ihm übertragenen Fällen zu entscheiden.

§ 9 Jugendabteilung

Die Jugend gibt sich eine eigene Jugendordnung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet und fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- 3) Beratung und Beschlussfassung über Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind nur nach Genehmigung eines Dringlichkeitsantrages zulässig, dem zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen müssen.
- 4) Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) tritt eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zusammen. Sie wird vom Vorstand - spätestens zum 30. April - mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Der Schriftform ist Genüge getan mit der termingerechten Veröffentlichung im clubinternen CO-Telegramm und durch Aushang an den Schwarzen Brettern" in den Club- und Trainingsräumen. Jedes Mitglied kann bis zum 31. Januar Anträge zur Tagesordnung schriftlich beim Vorstand stellen.
- 5) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über folgende Punkte:

- Jahres-, Kassen- und Prüfungsberichte,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der neuen Vorstandsmitglieder,
- Wahl der Rechnungsprüfer und der Mitglieder des Schiedsausschusses.

Ein Rechnungsprüfer beantragt die Entlastung des Vorstandes und lässt darüber abstimmen.

Der 1. Vorsitzende hat ein erstes Vorschlagsrecht für die neu zu besetzenden Vorstandspositionen. Die Neuwahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen.

- 6) Die Wahlen werden von dem im jeweiligen Jahr nicht zur Wahl stehenden 1. bzw. 2. Vorsitzenden geleitet. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist auf Verlangen eines Mitgliedes geheim durchzuführen.
- 7) Wird dem Vorstand keine Entlastung erteilt, so ist innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung in sinngemäßer Anwendung von § 10, Abs. 4 einzuberufen. Alle Vorstandsmitglieder - mit Ausnahme des Jugendwartes - sind neu zu wählen.
- 8) Die Mitgliederversammlung kann jedes von ihr in ein Amt gewählte Vorstandsmitglied mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abwählen.
- 9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist
 - auf Beschluss des Vorstandes,
 - auf Ersuchen des Schiedsausschusses oder
 - auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder durchzuführen. § 10, Abs. 4 ist zu beachten.
- 10) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen sind allen Mitgliedern mit der Einladung in vollem Umfang bekanntzugeben. Dieser Bekanntgabe ist Genüge getan mit der Veröffentlichung von Einladung und vorgesehenen Satzungsänderungen im clubinternen CO-Telegramm sowie durch Aushang an den „Schwarzen Brettern“ in den Club- und Trainingsräumen.
- 11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden, vom 2. Vorsitzenden und vom Schriftwart zu unterzeichnen. Auf Antrag können sie von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftwart, dem 1. und 2. Sportwart, dem Festwart und dem Jugendwart. Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden - mit Ausnahme des Jugendwartes - von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Dabei werden wechselnd in einem Jahr der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der 2. Sportwart, im folgenden Jahr der 2. Vorsitzende, der 1. Sportwart, der Schriftwart und der Festwart gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt jedes Vorstandsmitglied in seinem Amt.

Der Jugendwart wird für zwei Jahre von der ordentlichen Jugendversammlung gewählt.

- 2) In den Vorstand kann jedes volljährige Vereinsmitglied gewählt werden.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beauftragt der Vorstand ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung des Amtes. Die nächste

Mitgliederversammlung - beim Ausscheiden des Jugendwartes die nächste Jugendversammlung - hat für eine etwaige restliche Amtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.

- 4) Der Vorstand tritt bei Bedarf zu Vorstandssitzungen zusammen. Er fasst seine Beschlüsse, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, mindestens aber mit vier Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Vorstandsmitglieder, gegen die sich ein Antrag persönlich richtet, haben nicht mitzustimmen.
- 5) Der Vorstand beruft, falls die Lage der Geschäfte dies erfordert, aus dem Kreis der Mitglieder zu seiner Unterstützung einen Bevollmächtigten.
- 6) Über jede Vorstandssitzung ist ein vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen und aufzubewahren.
- 7) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat für die rechtzeitige Zahlung der Beiträge zu sorgen. Zahlungseingänge kann er allein quittieren. Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden leisten. Er erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlungen den schriftlich niederzulegenden Kassenbericht.
- 8) Der Schriftwart hat die Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen zu führen sowie den Vorstand bei schriftlichen Ausarbeitungen zu unterstützen.
- 9) Die Sportwarte sind zuständig für die Betreuung der clubeigenen Turnierpaare, die Planung und Durchführung von Tanzturnieren sowie die tanzsportliche Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und den Verbandsorganen.
- 10) Der Festwart hat den geselligen Zusammenhalt der Vereinsmitglieder zu fördern und die diesem Zweck dienenden Veranstaltungen auszurichten bzw. zu koordinieren.
- 11) Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugendlichen im Vorstand und in den für die Jugendarbeit zuständigen Verbandsorganen. Er ist an die Jugendordnung und die Beschlüsse der Jugendversammlung gebunden.
- 12) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht zu erstatten.
- 13) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei gemeinsam.

§ 12 Rechnungsprüfer

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer im jährlichen Wechsel für jeweils zwei Jahre.
- 2) Beide Rechnungsprüfer haben gemeinsam - rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung die Kassen- und Buchführung auf ihre Vollständigkeit, Richtigkeit und Zweckmäßigkeit sowie den Kassenbericht zu prüfen. Über das Ergebnis haben sie der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Schiedsausschuss

- 1) Der Schiedsausschuss besteht aus drei funktionslosen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern. Diese und ein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Ausschussmitglieder bestimmen ihren Vorsitzenden. Der Ausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- 2) Bei festgestelltem und trotz Hinweis beibehaltenem satzungswidrigem Verhalten des Vorstandes hat der Schiedsausschuss der Mitgliederversammlung zu berichten. Er kann vom Vorstand Auskunft und Einblick in die Unterlagen verlangen.
- 3) Der Schiedsausschuss entscheidet
 - a) über Ausschlüsse gemäß § 5, Absatz 4;
 - b) bei tiefgreifenden Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, wenn eine der beiden Seiten eine Entscheidung beantragt.
- 4) Der Schiedsausschuss hat seine Entscheidungen unverzüglich herbeizuführen. Weicht seine Entscheidung von dem Ausschließungsbeschluss des Vorstandes ab, so hat er gemeinsam mit dem gesamten Vorstand über den Ausschluss endgültig zu entscheiden.

§ 14 Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.

- 1) Für alle Mitglieder des Vereins sind die
 - a) Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
 - b) Schiedsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
 - c) in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.
- 2) Die genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Zweckänderung und Auflösung

- 1) Über eine Zweckänderung oder Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit unter der Voraussetzung, dass mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In diesen Fällen und bei Aufhebung des Vereins **oder Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke** fällt dessen Vermögen dem Hamburger Tanzsport-Verband e.V. (HATV) zu, der es ausschließlich für die Förderung des Tanzsportes im Rahmen seiner Satzung und damit im Sinne des § 52, Abs. 2, Ziff. 2 Abgabenordnung zu verwenden hat.
- 2) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Zweckänderung, Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 07. April 2008

Tanzsportclub Casino Oberalster e.V. Hamburg

Jugendordnung für die jugendlichen Mitglieder des Tanzsportclubs Casino Oberalster e.V.

Gültig ab 22. April 2004

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Mitglieder des Casino Oberalster e.V. bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres.

2. Die Organe der Jugend sind

- die Jugendversammlung,
- der Jugendausschuss.

3. Die Jugendversammlung

- a) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Casino-Oberalster-Jugend.
- b) Sie besteht aus allen jugendlichen Mitgliedern.
- c) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- d) Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit, soweit diese nicht bereits durch die Mitgliederversammlung bestimmt sind.
 - Die Jugendversammlung nimmt die sich aus der Jugendordnung ergebenden Rechte wahr.
- e) Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart oder - bei dessen Verhinderung - von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- f) Jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres (= Kalenderjahr), aber einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, findet eine ordentliche Jugendversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- g) Die ordentliche Jugendversammlung nimmt den jährlichen Jugendbericht durch den Jugendwart entgegen und wählt alle zwei Jahre (jeweils im Jahr der Wahl des 1. Vorsitzenden) nach Entlastung den Jugendwart, den Jugendsprecher und die Beisitzer. Die Entlastung und die Wahl werden von einem Mitglied des Vorstandes beantragt bzw. durchgeführt. Die Jugendversammlung wählt einen Schriftführer.

Vom Ablauf der Jugendversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und an alle Mitglieder des Jugendausschusses und des Vorstandes zu verteilen.

- h) Die Jugendversammlung kann jedes von ihr in ein Amt gewählte Mitglied mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abwählen.
- i) Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, des Jugendwartes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der jugendlichen Mitglieder einzuberufen.
Eine außerordentliche Jugendversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Antragstellung stattfinden.

4. Der Jugendausschuss

- a) Er besteht aus Jugendwart, Jugendsprecher und Beisitzer (pro angefangene 20 Jugendliche ein Beisitzer). Jugendsprecher und Beisitzer dürfen bei ihrer Wahl noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Sinne der Jugendordnung und ist der Jugendversammlung und dem Vorstand verantwortlich.
- c) Er hat die Möglichkeit, sich bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes bis zur nächsten Jugendversammlung selbst zu ergänzen. Ausgenommen von dieser Möglichkeit ist der Jugendwart.
Bei vorzeitigem Ausscheiden des Jugendwartes kann der Vorstand bis zur Neuwahl in der nächsten Jugendversammlung kommissarisch einen Jugendwart ernennen
- d) Der Jugendausschuss schlägt dem Vorstand einen Jugendetat vor.
- e) Jugendausschusssitzungen sollen bei Bedarf stattfinden. Den Vorsitz führt der Jugendwart. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und den Jugendausschussmitgliedern sowie dem Vorstand auszuhändigen.

5. Der Jugendwart

- Er leitet die Jugendarbeit des Casino Oberalster e.V. und hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - Er ist Mitglied im Vorstand und vertritt dort die Interessen der Casino-OberalsterJugend.
- Er ist Vorsitzender des Jugendausschusses.
- Er verwaltet den vom Vorstand genehmigten Etat für die Jugend.
- Er vertritt die Casino-Oberalster-Jugend in der Öffentlichkeit.
- Er ist an die Beschlüsse des Jugendausschusses gebunden.

6. Der Jugendsprecher

- Er unterstützt den Jugendwart bei der Jugendarbeit.
- Er unterhält den Kontakt zwischen den Jugendlichen und ihren Trainern und Übungsleitern, um die Interessen der Jugendlichen wahrzunehmen.
- Er ist an die Beschlüsse des Jugendausschusses und der Jugendversammlung gebunden.

7. Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt am Tage der Annahme durch die Mitgliederversammlung des Casino Oberalster e.V. in Kraft.

Beschlossen in der ordentlichen Jugendversammlung am 09. März 2004.

Tanzsportclub Casino Oberalster e.V. Hamburg

BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Rechtsgrundlage

Diese Beitragsordnung beruht auf § 6 der Satzung und ist am 24. April 2006 mit Wirkung ab 1. April 2006 von der Ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen worden.

§ 2 Beiträge

Beiträge werden für den Kalendermonat berechnet und betragen für:

Erwachsene Mitglieder

Aktive Mitglieder in Tanzkreisen	€ 22,00
Aktive Mitglieder, die bei einem Profitrainer trainieren und andere Turniertänzer, die im Besitz eines gültigen Startbuches oder Start-Passes sind	€ 24,00
Aktive Mitglieder in Squaredance- und Gymnastikgruppen	€ 20,00
Fördernde Mitglieder	€ 7,00
Aktive Mitglieder, die noch in der Ausbildung stehen, vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr	€ 14,00

Jugendliche Mitglieder

Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	€ 8,00
--	--------

Voraussetzung für eine fördernde Mitgliedschaft ist, dass keine Vereinseinrichtung regelmäßig in Anspruch genommen wird. Eine Umwandlung von aktiver in fördernde Mitgliedschaft und umgekehrt ist mit einer Frist von einem Monat vor Monatsende schriftlich anzuzeigen.

§ 3 Aufnahmegebühren

Die Aufnahmegebühr entsteht einmalig durch den Erwerb der Vereinsmitgliedschaft in folgender Höhe:

Erwachsene	€ 25,00
Erwachsene, die noch in der Ausbildung stehen, vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr	€ 13,00
Kinder und Jugendliche	€ 7,50

§ 4 Freistellung und Stundung

Der Vorstand kann in Einzelfällen von der Erhebung der Beiträge ganz oder teilweise absehen oder diese stunden. Dies gilt besonders für soziale Härtefälle.